

GL_GERICHTE GL-694 vom 22. August 2014

GL Gerichte, 2014-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-694

FR: GL_GERICHTE GL-694 du 22 août 2014

IT: GL_GERICHTE GL-694 del 22 agosto 2014

Erwägungen

E. 15

Abs. 3 JagdV i.V.m. Ziff. 4.1.3 der Jagdvorschriften 2012 verstossen hatte, trug im Abschusskontrollbuch als Abschusszeit 08.00 Uhr statt 06.30 Uhr ein. Anstatt zu seinem Fehlverhalten zu stehen, versuchte er es durch die falsche Zeitangabe zu vertuschen. Damit missbrauchte er das in ihn gesetzte Vertrauen in grober Weise.

4.4.4 Unter den gegebenen Umständen erweist es sich ■ ohne dass eine Verletzung der Vorweisungspflicht geprüft werden müsste (vgl. dazu aber E. II/5) ■ nicht als rechtsverletzend, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Vorfälle vom 3. November 2012 als schweren Verstoss gegen die kantonalen jagdgesetzlichen Bestimmungen wertete und dem Beschwerdeführer die Jagdberechtigung für die Mindestdauer von einem Jahr entzog.

4.5 Ergibt sich, dass ein schwerer Verstoss gegen die kantonalen jagdgesetzlichen Bestimmungen vorliegt, muss nicht näher geprüft werden, ob auch von einem wiederholten Verstoss auszugehen ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin 1 diesbezüglich offenbar der zeitlichen Komponente keine weitere Bedeutung zumisst. Dies ist indessen unzutreffend. Bei der Beurteilung, ob sich ein Entzug der Jagdberechtigung wegen eines wiederholten Verstosses gegen die einschlägigen Vorschriften rechtfertigt, ist einerseits der Schwere der früheren Vergehen Rechnung zu tragen und andererseits dem Zeitablauf. Mit anderen Worten muss das frühere Vergehen desto schwerer sein, je weiter es zeitlich zurückliegt, um einen Entzug der Jagdberechtigung wegen eines wiederholten Verstosses gegen die kantonalen jagdrechtlichen Bestimmungen zu rechtfertigen.

5.

Zu prüfen bleibt die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Wertersatz. Solcher ist gemäss Art. 37 Abs. 3 JagdV i.V.m. Ziff. 8.3.2 Abs. 5 der Jagdvorschriften 2012 unter anderem zu leisten bei grobfahrlässigen Abschüssen oder nicht vorgewiesenen widerrechtlich erlegtem Wild. Widerrechtlich ist in diesem Zusammenhang umfassend zu verstehen. Die Verpflichtung zum Wertersatz kommt nicht nur dann zum Tragen, wenn ein am Jagdtag nicht jagdbares Wild erlegt wird oder der Jäger keine Berechtigung zum Erlegen des Tiers (mehr) hat, sondern auch wenn es zwar am richtigen Tag, aber zu einem falschen Zeitpunkt, namentlich in der Nacht, erlegt wird. So handelt es sich auch beim letzten Fall um eine unbefugte Jagd auf Wild.

Der Beschwerdeführer war nach dem Dargelegten anlässlich der Herbstwildjagd vom 3. November 2012 nicht befugt, vor 07.30 Uhr Rotwild zu erlegen. Das um ca. 06.30 Uhr geschossene Stück Rotwild hat daher als widerrechtlich erlegt zu gelten. Der Beschwerdeführer hätte dieses unverzüglich und vollständig einem Wildhüter oder der Jagdverwaltung vorweisen müssen (Art. 7 Abs. 1 lit. c JagdG i.V.m. Ziff. 8.3.2 Abs. 1 der Jagdvorschriften 2012). Da er dies unterliess, ist es nicht zu beanstanden, dass er

verpflichtet wurde, Wertersatz nach Art. 37 Abs. 3 JagdV i.V.m. Ziff. 8.3.2 Abs. 5 der Jagdvorschriften 2012 zu leisten. Dass der Wertersatz in der Höhe falsch festgesetzt worden sei, macht er dabei zu Recht nicht geltend.

III.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die pauschale Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.- ist demnach dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ausgangsgemäss steht ihm keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 3 VRG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.